

Richtlinie der Stadt Wildeshausen zur Aufhebung von Richtlinien (Aufhebungsrichtlinie)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für Vereine, Gruppen und ähnliche Personenkreise, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsrichtlinie (Euroglättungssatzung) vom 16.10.2001, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Richtlinie zur Förderung des Altenwohnungsbaues in Verbindung mit dem "Betreuten Wohnen", zuletzt geändert durch die 1. Änderungsrichtlinie vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Richtlinie zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes für den Besuch einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder einschließlich Änderungsrichtlinie (Kindertageseinrichtung) einschl. 1. Änderungsrichtlinie vom 17.12.2009, wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die finanzielle Förderung von Seniorenveranstaltungen vom 01.10.2000 wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Richtlinie über die Inanspruchnahme des nachschulischen Betreuungsangebotes der Stadt Wildeshausen vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 6

Die Richtlinie zur Berechnung und Festsetzung des Entgeltes für die Inanspruchnahme des nachschulischen Betreuungsangebotes der Stadt Wildeshausen vom 16.10.2001 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 14.04.2021

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski